

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an der IPU

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Anerkennungsvoraussetzungen	3
2.1	Allgemein.....	3
2.2	Für im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen	3
2.2.1	Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms.....	3
2.2.2	Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen	4
2.2.3	Workload	4
2.2.4	Lernergebnisse	4
2.3	Für Auslandspraktika	4
3	Anerkennungsverfahren.....	5
3.1	Überblick Auslandsstudium.....	5
3.2	Überblick Auslandspraktikum.....	6
3.3	Schritte zur Anerkennung.....	7
3.4	Notenumrechnung	7
3.5	ECTS-Punkte	7
3.6	Bearbeitungszeit.....	7
4	Ablehnung und Widerspruchsverfahren	8
5	Rechtsgrundlagen.....	8

1 Einleitung

Die International Psychoanalytic University Berlin (IPU) unterstützt ihre Studierenden aktiv darin, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. Ein Auslandsaufenthalt wird als Chance für die Studierenden angesehen, sich fachlich, sprachlich und persönlich weiterzuentwickeln und damit zusätzliche Kompetenzen für den weiteren Bildungs- und Berufsweg zu erwerben. Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums einen oder mehrere Auslandsaufenthalte zu Studiums- und/oder Praktikumszwecken zu absolvieren und sich die dabei erbrachten Leistungen für ihr Studium an der IPU anrechnen zu lassen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt dabei einem strukturierten und transparenten Verfahren, das für alle Studierenden gleichermaßen Anwendung findet und sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach der Lissabon-Konvention, und den ergänzenden Vorgaben und Empfehlungen der Europäischen Union (EU), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Kultusministerkonferenz (KMK) richtet. Die IPU orientiert sich dabei insbesondere an den von der HRK veröffentlichten „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren“.¹

Wir empfehlen allen Studierenden, frühzeitig mit der Vorbereitung und Organisation eines Auslandsaufenthaltes zu beginnen, wobei „frühzeitig“ als ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zu verstehen ist. Neben der Bewerbung im International Office der IPU und an der aufnehmenden Hochschule oder Praktikumseinrichtung, der finanziellen Absicherung und der weiteren organisatorischen Vorbereitung ist die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen im Sinne einer „international credit mobility“ einer der zentralen Punkte des Auslandsaufenthalts. Der folgende Leitfaden beschreibt das dafür an der IPU geltende Verfahren.

Stand: März 2020

¹ https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf

2 Anerkennungsvoraussetzungen

2.1 Allgemein

Die wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ist zunächst einmal, die erbrachte Leistung durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu unterschlagen. Bei Studienleistungen geschieht dies in der Regel in Form eines von der Gasthochschule ausgestellten Transcripts of Records, auf dem die im Ausland erbrachten Leistungen dokumentiert sind. Bei Praktika kann z.B. ein von der Praktikumeinrichtung ausgestelltes Praktikumszeugnis als Leistungsnachweis dienen. Darüber hinaus müssen alle Studierende vor Antritt ihres Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement (im Falle eines Studienaufenthaltes) bzw. ein Training Agreement (im Falle eines Praktikumsaufenthaltes) ausfüllen und von den zuständigen Stellen unterschrieben lassen (s. dazu „3. Anerkennungsverfahren“).

2.2 Für im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich werden Leistungen im Einklang mit der Lissabon-Konvention immer dann anerkannt, wenn kein „wesentlicher Unterschied“ zu dem entsprechenden Modul bzw. der Prüfungsleistung an der IPU besteht. Ein wesentlicher Unterschied, der zu einer Nichtanerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland führt, liegt immer dann vor, wenn durch die Anerkennung eine Gefährdung des weiteren Studienerfolgs zu befürchten ist. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Studienordnung beschriebene notwendige Kompetenzen durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen finden dabei eine besondere Berücksichtigung.

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, wird anhand der folgenden Kriterien getroffen:

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen
3. Workload / ECTS-Punkte
4. Lernergebnisse

2.2.1 Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms

Grundsätzlich können nur Studien- und Prüfungsleistungen von staatlich anerkannten Hochschulen für das Studium an der IPU anerkannt werden. Dabei gilt, dass ein wesentlicher Unterschied bzgl. der Qualität der Hochschule oder des Studiengangs zu einer Nichtanerkennung der erbrachten Leistungen führen kann.

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht immer dann, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- b. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule (z.B. Double oder Joint Degree) oder
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet die Datenbank [anabin](#) der ZAB/KMK.

2.2.2 Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen

Es können nur Leistungen für das Studium an der IPU anerkannt werden, die vom Studienniveau her dem jeweiligen Modul an der IPU entsprechen. Das bedeutet u.a., dass bis auf wenige Ausnahmen keine Leistungen aus Bachelorprogrammen für ein Masterstudium an der IPU angerechnet werden können sowie dass keine Einführungsveranstaltungen für vertiefende Veranstaltungen angerechnet werden können.

2.2.3 Workload

Auch der Workload der im Ausland erbrachten Leistung spielt für die Anerkennung eine wichtige Rolle. Dieser drückt sich in der Regel in Form von ECTS-Punkten oder einem vergleichbaren Leistungspunktesystem aus. Für ECTS-Punkte gilt, dass ein ECTS-Punkt einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden entspricht.

Da der Workload für eine Studienleistung nicht immer ganz eindeutig bewertet werden kann, gibt es an unterschiedlichen Hochschulen Abweichungen bzgl. der Vergabe von Leistungspunkten für eine Studienleistung. Vor diesem Hintergrund erkennt die IPU Leistungen mit einem abweichenden Workload von bis zu 25% vollständig an. Ist die Abweichung >25%, erfolgt nur eine teilweise Anerkennung (hat ein Modul an der IPU z.B. 8 ECTS, könnte dieses auch mit einer im Ausland erworbenen Leistung im Umfang von 6 ECTS anerkannt werden, bei 5 ECTS wäre nur noch eine teilweise Anerkennung möglich).

2.2.4 Lernergebnisse

Die Prüfung der Anerkennung erfolgt anhand der in der Modulbeschreibung definierten Lernergebnisse (learning outcomes), wobei diese insbesondere in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums geprüft werden. Nur wenn es eine ausreichende Übereinstimmung der Lernergebnisse zwischen der im Ausland erbrachten Leistung und des jeweiligen Moduls an der IPU gibt, sodass ein Erwerb der für das weitere Studium nötigen Kompetenzen sichergestellt scheint, ist eine Anerkennung möglich.

2.3 Für Auslandspraktika

Für Auslandspraktika gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für die Anerkennung von Inlandspraktika, wie sie in der Praktikumsordnung des jeweiligen Studiengangs festgehalten sind. Das Praktikum muss von einem/einer Praktikumsbetreuer_in an der IPU vorab geprüft und bestätigt werden. Es muss in einer Einrichtung unter Anleitung eines/einer Psycholog_in absolviert werden. Ob eine Einrichtung als Praktikumsstelle geeignet ist, entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

3 Anerkennungsverfahren

3.1 Überblick Auslandsstudium

Vor dem Auslandsstudium

Selbstständige Recherche des Studienangebots der ausländischen Hochschule und Auswahl der Kurse/Module

↳ Learning Agreement ausfüllen („Before the Mobility“), unterschreiben und im International Office der IPU einreichen

↳ Prüfung und Bestätigung des Learning Agreements durch den/die zuständige_n Beauftragte_n des Prüfungsausschusses

↳ Weiterleitung und Bestätigung des Learning Agreements an die ausländische Hochschule

↳ Zurücksendung des von allen Seiten unterschriebenen Learning Agreements an das International Office der IPU

Während des Auslandsstudiums

Nur bei Änderung der gemäß Learning Agreement zu besuchenden Kurse/Module: Auswahl alternativer Kurse und Anpassung des Learning Agreements („During the Mobility“)

↳ Weiterleitung des von Studierenden und Gasthochschule unterzeichneten und angepassten Learning Agreements an das International Office der IPU

↳ Prüfung und Bestätigung des Learning Agreements durch den/die zuständige_n Beauftragte_n des Prüfungsausschusses

Nach dem Auslandsstudium

Learning Agreement und Transcript of Records zusammen mit den Modulbeschreibungen und ggf. (auf Nachfrage) schriftlichen Leistungen beim Prüfungsausschuss einreichen

↳ Prüfung der Unterlagen und Bestätigung der Anerkennung auf dem Learning Agreement („After the Mobility“)

↳ Weiterleitung des Learning Agreements an das Studienbüro und Erfassung der Leistung im CampusNet

3.2 Überblick Auslandspraktikum

Vor dem Auslandspraktikum

Selbstständige Recherche und Kontaktaufnahme mit einer Praktikums Einrichtung im Ausland

→ Eine_n Praktikumsbetreuer_in an der IPU finden und das Praktikum genehmigen lassen

→ Training Agreement ausfüllen („Before the Mobility“), unterschreiben und im International Office der IPU einreichen

→ Prüfung und Bestätigung des Training Agreements durch den /die zuständige_n Beauftragte_n des Prüfungsausschusses

→ Weiterleitung und Bestätigung des Training Agreements an die Praktikums Einrichtung im Ausland

→ Zurücksendung des von allen Seiten unterschrieben Training Agreements an das International Office der IPU

Während des Auslandspraktikums

Bei Änderungen des Aufgabenbereichs innerhalb des Praktikums: Anpassung des Training Agreements („During the Mobility“)

→ Weiterleitung des von Studierenden und Praktikums Einrichtung unterzeichneten und angepassten Training Agreements an das International Office der IPU

→ Prüfung und Bestätigung des Training Agreements durch den/die zuständige_n Beauftragte_n des Prüfungsausschusses

Nach dem Auslandspraktikum

Training Agreement, Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis beim Prüfungsausschuss und Praktikumsbetreuer_in einreichen

→ Prüfung der Unterlagen und Bestätigung der Anerkennung auf dem Training Agreement („After the Mobility“)

→ Weiterleitung des Training Agreements an das Studienbüro und Erfassung des Praktikums im CampusNet

3.3 Schritte zur Anerkennung

Sind alle unter „2. Anerkennungsvoraussetzungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung der Leistungen an der IPU weitestgehend automatisiert. Die Unterschrift des/der Beauftragten des Prüfungsausschusses auf dem Learning/Training Agreement ist dabei gleichzusetzen mit einer Anerkennung der Leistungen. Da eventuelle Änderungen der Kurs-/Modulwahl während des Auslandsstudiums bzw. der Tätigkeitsbereiche während des Auslandspraktikums gegenüber der IPU anzuzeigen und auf dem Learning/Training Agreement festzuhalten sind, sollte der im Anschluss an den Auslandsaufenthalt einzureichende Nachweis (Transcript of Records bzw. Praktikumszeugnis) im Regelfall die mit der IPU vorab auf dem Learning/Training Agreement vereinbarten Leistungen eins zu eins abbilden. In diesem Fall erfolgt, nach Einreichen des vollständigen Learning/Training Agreements zusammen mit dem entsprechenden Leistungsnachweis, eine automatische Anerkennung per Unterschrift direkt auf dem Learning/Training Agreement. Ist die Anerkennung erfolgt und durch die Unterschrift der/des Beauftragten des Prüfungsausschusses auf dem Learning/Training Agreement bestätigt, wird dieses an das Studienbüro weitergeleitet, wo die jeweilige Leistung im CampusNet erfasst wird.

3.4 Notenumrechnung

Die Noten für anerkannte Leistungen werden mit der erteilten Note übernommen, wenn das Notensystem der Gasthochschule direkt dem der IPU entspricht. Wenn das Notensystem von demjenigen der Gasthochschule abweicht, erfolgt eine Notenumrechnung entsprechend der Empfehlung der HRK nach der Modifizierten Bayerischen Formel.

3.5 ECTS-Punkte

Die Studierenden sollen nach Möglichkeit die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die an der IPU vorgesehenen Leistungen vergeben werden, erhalten.

Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds (s. 2.2) muss die Anzahl der ECTS-Punkte bzw. der Workload nicht identisch sein. Haben die Studierenden mehr ECTS-Punkte erbracht, als an der IPU für die Leistung vorgesehen sind, wird nur die Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt, die an der IPU für die Leistung vorgesehen ist; die übrigen ECTS-Punkte verfallen oder können ggf. (anteilig) auf weitere Module anerkannt werden.

Wurden von den Studierenden signifikant (>25%) weniger ECTS-Punkte erbracht, als an der IPU für das Modul vorgesehen sind, erfolgt nur eine teilweise Anerkennung des jeweiligen Moduls.

3.6 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung der Anerkennung erfolgt nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen innerhalb von maximal vier Wochen.

4 Ablehnung und Widerspruchsverfahren

Ein Anerkennungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die IPU nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen wesentlich unterschiedlich bzw. nicht gleichwertig sind. In diesem Fall muss der Prüfungsausschuss die Gründe schriftlich darlegen und den Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen an den Studierenden schicken. Die Begründung ist dabei so zu formulieren, dass auch ein außenstehender fachlicher Laie die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen kann. Dem Ablehnungsbescheid sind entsprechende Hinweise beizulegen, in welcher Form und unter Wahrung welcher Fristen Widerspruch eingelegt werden kann.

Ein abgelehnter Antrag auf Anerkennung ist als ein Verwaltungsakt einzuordnen, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Dies bezieht sich auch auf die Verweigerung der Unterschrift auf dem Learning/Training Agreement seitens des/der Beauftragten des Prüfungsausschusses in jeder der drei Mobilitätsphasen („Before the Mobility“, „During the Mobility“, „After the Mobility“). In diesem Falle hat der Studierende das Recht, eine schriftliche Ablehnung einzufordern, gegen die Widerspruch eingelegt werden kann. Die Frist für die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens beträgt vier Wochen nach Erhalt des ablehnenden Bescheids. Der Widerspruch ist zu richten an das Qualitätsmanagement der IPU, welches auch für das Hinweis- und Beschwerdemanagement zuständig ist.

5 Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

Bundesrecht

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention).

Link:

http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1_01.pdf

Landesrecht

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, insbesondere § 23a Abs. 1 und § 23a Abs. 2

Link:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Auszug § 23a Abs. 1 BerlHG: „Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.“